

Mitteilung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am	10.09.2013
für den Seniorenrat am	18.09.2013
für den Beirat für Behindertenfragen am	25.09.2013
für den Psychiatriebeirat am	11.09.2013

Thema:

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Mitteilung:

Am 13. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde beschlossen, am 05.07.2013 hat das Gesetz den Bundesrat passiert. Ziel des Gesetzes ist es, die Zahl der rechtlichen Betreuungen auf das wirklich Erforderliche zu beschränken.

Durch eine Reihe qualitativer und quantitativer Neuregelungen im Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) und Familienverfahrensrecht (FamFG) werden die Kommunen mit örtlichen Betreuungsbehörden verstärkt verpflichtet, dem Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreu-ungsverfahren mehr Beachtung zu geben. Die Betreuungsbehörde soll mit ihrem Fachwissen über soziale Hilfen auch andere Wege zur Unterstützung behinderter und kranker Menschen aufzeigen oder im Falle einer dennoch notwendigen rechtlichen Betreuung ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer vorschlagen. Ihr kommt damit an der Schnittstelle zu sozialen Hilfen und Assistenzen eine wichtige Filterfunktion zu.

Folgende Änderungen gehen mit dem geänderten Betreuungsrecht einher:

- verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren,
- qualifizierte Kriterien für den obligatorischen betreuungsrechtlichen Sozialbericht der örtlichen Betreuungsbehörde,
- Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz (u. a. Vermittlung vorrangiger anderer sozialer Hilfen) und
- Wahrnehmung der Behördenaufgaben durch qualifizierte Fachkräfte.

Die Betreuungsrechtsänderung ist ein Schritt zur stärkeren Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen.

Das Inkrafttreten erfolgt zum 01.07.2014.

